

kannten Zuchthausstrafe auf Zulässigkeit von Polizeiaufsicht erkannt werden.

Notentwendung

§ 248 a

(1) Wer aus Not geringwertige Gegenstände entwendet oder unterschlägt, wird mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu drei Monaten bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Die Zurücknahme des Antrags ist zulässig.

(3) Wer die Tat gegen einen Verwandten absteigender Linie oder gegen seinen Ehegatten begeht, bleibt straflos.

Anm. Vgl. Vorbemerkung zu § 242.

Zwanzigster Abschnitt

Raub und Erpressung

Raub

§ 349

(1) Wer mit Gewalt gegen eine Person oder unter Anwendung von 'Drohungen mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben eine fremde -bewegliche Sache einem anderen in der Absicht wegnimmt, sich dieselbe rechtswidrig zuzueignen, wird wegen Raubes mit Zuchthaus bestraft.

(2) Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnisstrafe nicht unter sechs Monaten ein.

Schwerer Raub

§ 350

(1) Auf Zuchthaus nicht unter fünf Jahren ist zu erkennen, wenn